

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Stubenring 1
 1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18604/049-2009
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2009	Dr. Josef Gundacker	14171	26. Mai 2009	

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Krafffahrsgesetz 1967 geändert wird (31. KFG-Novelle)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 26. Mai 2009 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krafffahrsgesetz 1967 geändert wird (31. KFG-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z. 22 (§ 31a):

Für das vorgesehene Einzelgenehmigungsverfahren sollte die Möglichkeit der Einhebung einer Verwaltungsabgabe oder eines Kostenersatzes geschaffen werden. Eine Änderung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 oder die Festlegung von Kostenersatz im KFG ist daher jedenfalls erforderlich.

2. Zu Z. 47 (§ 134):

Die vorgesehenen Mindeststrafen könnten zu unerwünscht hohen Bestrafungen führen. So wäre etwa die fehlende Eintragung des Vornamens im Schaublatt mit einer Mindeststrafe von 300 Euro zu ahnden.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

Es wird daher angeregt, bei schweren und sehr schweren Verstößen die vorgesehenen Mindeststrafen entweder entsprechend niedriger anzusetzen oder deren nähere Regelung der Verordnung des zuständigen Ministers zu überlassen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann